

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Krille -

S o s n

Anna FÜRSTIN Lu [REDACTED] geb. [REDACTED]-[REDACTED],
[REDACTED], Boulevard de la [REDACTED], Villa [REDACTED], [REDACTED], A [REDACTED]
[REDACTED]/Frankreich,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 31. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Beklagte.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin, die Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist, als Angehörige eines fremden Staates von der Gestapo in Wien im Februar 1945 unter Mißachtung der Menschenrechte drei Wochen lang in einem Gefängnis festgehalten wurde. Die danach eingreifende Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EMRK-Schluss hält es aus Erwägungen nicht für widerlegt, die dem Tatrichter vorbehalten sind. In ihrem rechtlichen Ausgangspunkt lassen sie keine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennen.

Sachverständig beraten, kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die dreiwöchige Haft im Sinne der Notste-

80

- 3 -

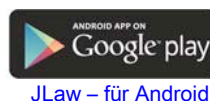
lung eine schwere Angstneurose verursacht hat, die die Erwerbsfähigkeit um 30 % mindert. Die Beschwerde macht geltend, daß das Berufungsgericht auf Grund der Gutachten des Dr. Bergés und des Prof. Dr. Hoffmann nicht zu diesem Ergebnis hätte gelangen dürfen, weil Prof. Dr. Hoffmann, wie der Tatrichter erkennt hat, von einer unzutreffenden rechtlichen Einordnung des Leidens ausgegangen sei und beide Gutachter einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt hätten. Diese auf Verfahrenartigen gestützten Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters, können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Die Beschwerde sieht eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darin, daß das Berufungsgericht angenommen hat, infolge der persönlichen Erlebnisse der Klägerin und der ständigen Bedrohung seit 1939 sei eine gewisse Krankheitsbereitschaft vorhanden gewesen, die in die Beurteilung der gesundheitlichen Folgen der Haft in Wien einzubeziehen sei.

Der Beschwerde ist auszugehen, daß die Inhaftierung des Ehemannes der Klägerin in Polen vor der Abreise der Eheleute nach Wien keine Schädigung der Klägerin im Sinne des Art. VI Nr. 1 BEG-SchlußG war und nicht tatsächlich vorgenommen, sondern nur drohende Maßnahmen die Vermutung des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-SchlußG nicht auslösen (BGH Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 217/68, insoweit in Rzw 1969, 574 Nr. 35 nicht abgedruckt; Beschluß vom 25. Januar 1972 - IX ZB 332/71). Der Tatrichter ist aber nicht davon ausgegangen, daß die Klägerin vor ihrer Verhaftung im Februar 1945 von schädigenden Maßnahmen im Sinne des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG betroffen worden war.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



28

Wenn der Tertiärer in der durch die Kriege während
des Krieges hervorgerufenen Krankheitsbereitschaft neben
der Geirngntheit eine Ursache der festgestellten Ge-
sundheitsschaden gesehen hat, so ist dies unannehmlich.
Entscheidend ist, daß die Gesundheitsschaden ohne die
Gestapoheit im Februar 1945 nicht vorhanden wären (BGH
RM 1968, 504). Diese Feststellung hat der Tertiärer
getroffen.

RM 1

Fuchs